

Beglaubigte Abschrift

101 StVK 3721/17



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In der Vollzugssache

des [REDACTED] geboren am [REDACTED]

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld [REDACTED]

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: John Rafflenbeul [REDACTED]

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

Antragsgegner

hat die 16. Strafvollstreckungskammer Bielefeld

durch die Richterin am Landgericht Oesker als Einzelrichterin

am 03.09.2018

beschlossen:

Die Entscheidung des Antragsgegners vom 25.10.2017, mit der er den Antrag des Antragstellers auf Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt hat, wird aufgehoben. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antrag vom 23.10.2017 unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit welchem der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung vom 25.10.2017 begehrt, als unzulässig verworfen.

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 * 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277
E: 12.09. [Signature]

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers tragen dieser und die Landeskasse je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 300,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist polnischer Staatsangehöriger und bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Jahr 1995 wurde der Antragsteller vom Amtsgericht Mainz wegen gemeinschaftlichen Inverkehrbringens von Falschgeld zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Mit Wirkung vom 23.09.1998 wurde die Strafe erlassen. 2002 verurteilte ihn das Landgericht Detmold wegen Diebstahls in 16 Fällen, Beihilfe zum Bandendiebstahl in zwei Fällen, Hehlerei, Urkundenfälschung und versuchter Bandenhehlerei zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Nach Teilverbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe wurde der Antragsteller am 25.08.2004 aus der Haft entlassen und nach Polen abgeschoben. Trotz eines gegen ihn in dieser Sache für den Fall der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland erlassenen Haftbefehls, kehrte er erneut in das Bundesgebiet zurück und wurde erneut wegen Straftaten verurteilt. So verurteilte ihn das Amtsgericht Hamburg-Altona im Jahr 2008 wegen Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten. Nach Teilverbüßung wurde er am 16.06.2009 erneut nach Polen abgeschoben. Auch in dieser Sache wurde gegen den Antragsteller für den Fall der Wiederkehr ein Haftbefehl erlassen und ein Wiedereinreiseverbot verhängt. Nach dieser zweiten Abschiebung waren in den vorgenannten Strafsachen noch Strafreste von 567 Tagen und 201 Tagen offen. Dennoch reiste der Antragsteller erneut in das Bundesgebiet ein. Er wurde am 09.12.2009 von der Polizei festgenommen und verbüßte die verbliebenen Strafreste. Am 12.06.2013 wurde er vom Bundespolizeirevier Pomellen festgenommen. Er befand sich zunächst in Untersuchungshaft und verbüßt nunmehr seit dem 22.05.2014 eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Der Endstrafzeitpunkt ist auf den 23.05.2019 notiert, zwei Drittel seiner Strafe hatte er am 23.05.2017 verbüßt.

Nach seiner erneuten Festnahme am 12.06.2013 wurde der Antragsteller zunächst der Justizvollzugsanstalt [redacted] und am 21.06.2013 der Justizvollzugsanstalt Bielefeld [redacted] zugeführt. Am 29.10.2015 wurde er zur Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Schweißer in das Berufsbildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Nachdem der Antragsteller einen Antrag auf Abschiebung zum Halbstrafentersin gestellt hatte, wurde er in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede zurückverlegt.

Die Anträge des Antragstellers, von der Vollstreckung gemäß § 456a StPO abzusehen, wurden von der Staatsanwaltschaft am 24.02.2016, 09.11.2016 und letztmalig am 20.03.2017 abgelehnt. Eine Vollstreckung der Reststrafe in Polen wurde ebenfalls abgelehnt. Die zuständige Ausländerbehörde beabsichtigt, den Antragsteller zum Haftende nach Polen abzuschicken.

In dem Vollzugsplan vom 08.03.2017 war in dem Abschnitt „Vollzugsöffnende Maßnahmen“ ausgeführt:

„Nach Abwägung der Belange des Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit sind selbständige vollzugsöffnende Maßnahmen oder eine Unterbringung im offenen Vollzug im Hinblick auf die ausländerrechtliche Situation, die Delinquenzgeschichte und die dabei zutage getretene Unbelehrbarkeit nicht vertretbar. Ausführungen werden anlassbezogen geprüft.“

Am 23.10.2017 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug. Die ablehnende Entscheidung des Antragsgegners wurde am 25.10.2017 getroffen. Die Ablehnung wurde auf dem Antrag des Antragstellers mit folgendem Inhalt notiert:

„Derzeit keine Eignung f. den offenen Vollzug; auch unter ausländerrechtlichen Aspekten.“

Die Ablehnung seines Antrags wurde dem Antragsteller am 26.10.2017 mündlich mitgeteilt.

Am 21.03.2018 wurde der Vollzugsplan fortgeschrieben. In dem Abschnitt „Vollzugsöffnende Maßnahmen“ ist ausgeführt:

„Die Gefahr des Missbrauchs selbständiger vollzugsöffnender Maßnahmen und, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen wird,

ist angesichts der Delinquenzgeschichte, der dabei zutage getretenen Unbelehrbarkeit und seiner mangelnden Verantwortungsübernahme erheblich. Der Gefangene wurde bereits zweimal in sein Heimatland abgeschoben, ohne dass ihn dies – trotz bestehendem Einreise- und Aufenthaltsverbot und nicht unerheblicher ausstehender Strafrechte – an einer erneuten Einreise und weiteren Straftaten in Deutschland gehindert hat. Laut Urteil des Landgerichts Bielefeld v. 18.12.2013 spricht hieraus „in ganz besonderem Maße eine Hartnäckigkeit und Uneinsichtigkeit des Angeklagten und eine hiermit verbundene erhebliche kriminelle Energie.“ Der Antragsteller hat sich bislang wenig einsichtig und absprachefähig gezeigt. Auch die zuständige Ausländerbehörde meldete im Hinblick auf die bevorstehende dritte Abschiebung Bedenken gegen eine Unterbringung im offenen Vollzug/ einer Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen an. Stabile soziale Kontakte oder eine Perspektive in Deutschland bestehen nicht. Nach Abwägung der Belange des Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit sind selbständige vollzugsöffnende Maßnahmen oder eine Unterbringung im offenen Vollzug derzeit nicht vertretbar. Es ist zu befürchten,^{*} dass das Fluchrisiko auch durch die Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person im Rahmen eines Begleitausgangs nicht hinreichend^g gemindert werden kann. ^{* unzulässig}

Ausführungen werden anlassbezogen und gem. § 53 Abs. 3 StVollzG NRW geprüft.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Inhalts wird auf den in Ablichtung zur Akte gereichten Vollzugsplan vom 21.03.2018 (Bl. 38-42 d.A.) Bezug genommen.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Schreiben vom 02.11.2017 gegen die Ablehnung seines Antrags auf Verlegung in den offenen Vollzug. Er trägt vor, dass sein Verhalten in Haft beanstandungsfrei sei. Aufgrund der Vorbereitung der Eingliederung in die Freiheit habe er die Verlegung in den offenen Vollzug beantragt. Dies habe der Antragsgegner mit der Begründung abgelehnt, dass die ausländerrechtliche Situation nicht geklärt sei. Die Ablehnung sei pauschal erfolgt, was einem Ermessensnichtgebrauch gleichkomme. Angesichts der Art und Weise der Eröffnung der Ablehnungsentscheidung und des Prüfungszeitraumes sei nicht erkennbar, ob der Antragsgegner sein Ermessen überhaupt angewendet habe. Vielmehr zeige der kurze Zeitraum zwischen Antragsstellung und Ablehnung, dass eine tatsächliche Prüfung des Antrags, etwa unter Hinzuziehung der verschiedenen

Fachdienste, gar nicht eingeleitet worden sei. Schriftliche Stellungnahmen und ein Konferenzbescheid bzw. Konferenzniederschrift in Bezug auf diese konkrete Maßnahme lägen nicht vor. Deshalb müssten auch sämtliche in dem hiesigen Verfahren angeführte Gründe als nachgeschobene Gründe angesehen werden. Auch sei dem Antragsteller nicht mitgeteilt worden, welche Voraussetzungen er noch erfüllen müsse, damit die Verlegung in den offenen Vollzug oder gar die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen erfolgen könne. Dies untermauere einen weiteren Ermessensausfall. Wenn der Antragsgegner weiter anführe, dass die ausländerrechtliche Situation nicht geklärt sei, rechtfertige diese Tatsache - unabhängig vom Wahrheitsgehalt - weder eine Flucht- noch eine Missbrauchsgefahr. Der Antragsgegner dürfe nicht eine Strafhaft zu einer Abschiebehaft umfunktionieren. Selbst wenn eine Abschiebeverfügung vorliegen würde, müsse der Antragsgegner weitere Tatsachen vortragen, die in der Person des Antragstellers die genannten Gefahren begründen könnten. Hinzu komme, dass der Antragsteller nicht erläutere, was „ungeklärt“ bedeute. Es fehle an der Darlegung konkreter Gefahren.

Im vorliegenden Fall sei die Wiedereingliederung zeitlich seit Jahren überholt. Der Antragsgegner habe in den letzten Jahren indes nichts unternommen, um den Antragsteller mit angemessenen Maßnahmen wiederinzugliedern. Stattdessen sei ihm eine Haftraumarbeit zugewiesen worden. Diese Zellenarbeit trage jedoch zur weiteren Vereinsamung und Desozialisierung bei. Dass bei dem Antragsteller bereits schädliche Folgen eingetreten seien, liege angesichts der jahrelangen Verwahrung auf der Hand.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass auch die Rechtswidrigkeit der Ablehnung festzustellen sei, weil ihn der ablehnende Bescheid elementar in seinen Grund- und Menschenrechten verletze. Zudem bestehe auch Wiederholungsgefahr.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Bescheid des Antragsgegners aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers erneut zu bescheiden, ggf. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes;
2. festzustellen, dass der Bescheid des Antragsgegners rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Er trägt vor, der Antrag des Antragstellers vom 23.10.2017 sei in einer „Frühbesprechung“ am 25.10.2017 mit den an der Betreuung und Behandlung des Antragstellers beteiligten Bediensteten thematisiert worden. Da sich seit der Erstellung des Vollzugsplans vom 08.03.2017 bis zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Antragsstellung am 23.10.2017 keine neuen relevanten Erkenntnisse ergeben hätten, habe der Vollzugsplan vom 08.03.2017 nach wie vor Bestand gehabt. Insoweit habe auf die darin getroffenen Feststellungen zurückgegriffen werden können, weshalb eine derart zeitnahe Bescheidung des Antrags möglich gewesen sei. Eine „neue Entscheidung“ sei damit streng genommen nicht ergangen. In dem Vollzugsplan seien die Gründe, die maßgeblich zur ablehnenden Entscheidung geführt hätten, namentlich die ausländerrechtliche Situation, die Delinquenzgeschichte und die dabei zutage getretenen Unbelehrbarkeit, angeführt. Demnach bestehe für eine Teilnahme des Antragstellers an einem sozialen Training oder einer psychologischen Behandlungsmaßnahme nach Einschätzung des zuständigen psychologischen Dienstes keine Indikation. Das Anlassdelikt lasse zwar durchaus eine Anwendung instrumenteller Gewalt erkennen, jedoch nicht überschießend. Allerdings erscheine Kriminalität als eingeschliffenes Muster. Der Antragsteller rechtfertige sein kriminelles Handeln an vielen Stellen u.a. mit äußeren Umständen. So sei für die aktuell zu verbüßende Haftstrafe seine Scheidung ursächlich und die vorangegangenen Straftaten seien auf die Verhältnisse in Polen zurückzuführen. Für seine wiederholten Einreisen nach erfolgter Abschiebung habe er keine weiteren Erklärungen. Er scheine so, als sei der Weg in die Kriminalität bewusst gewählt worden, weshalb ein Behandlungsbedarf nicht festgestellt werden könne.

Das vollzugliche Verhalten sei im Wesentlichen ohne Auffälligkeiten. Lediglich am 17.03.2016 sei der Antragsteller mit einem Verweis disziplinarisch belangt worden, weil er trotz bestehender Arbeitspflicht die Aufnahme einer Beschäftigung verweigert habe. Anhaltspunkte für eine Drogenproblematik bestünden nicht. Das Verhalten gegenüber Bediensteten sei beanstandungsfrei. Auch seien Probleme mit anderen Inhaftierten nicht bekannt.

Die Gefahr, dass der Antragsteller die gelockerten Bedingungen des offenen Vollzugs zur Begehung erneuter Straftaten missbrauchen werde, müsse angesichts der Delinquenzgeschichte, der dabei zutage getretenen Unbelehrbarkeit und der mangelnden Verantwortungsübernahme als erhöht eingeschätzt[†] werden.

W 211/6/54/2

Insbesondere sei jedoch zu befürchten, dass der Antragsteller eine Unterbringung im offenen Vollzug nutzen werde, um sich dem weiteren Vollzug seiner Freiheitsstrafe durch Flucht zu entziehen. Der Antragsteller sei bereits zweimal in sein Heimatland abgeschoben worden, ohne dass ihn dies trotz bestehendem Einreise- und Aufenthaltsverbot und nicht unerheblicher ausstehender Strafreife an einer erneuten Einreise und weiterer Straftaten in Deutschland gehindert habe. Laut Urteil des Landgerichts Bielefeld v. 18.12.2013 spreche hieraus „in ganz besonderem Maße eine Hartnäckigkeit und Uneinsichtigkeit des Angeklagten und eine hiermit verbundene erhebliche kriminelle Energie“. Der Antragsteller habe sich bislang wenig einsichtig und absprachefähig gezeigt. Auch die zuständige Ausländerbehörde habe im Hinblick auf die bevorstehende dritte Abschiebung Bedenken gegen eine Unterbringung im offenen Vollzug/ einer Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen angemeldet. Stabile soziale Kontakte oder eine Perspektive in Deutschland würden nicht bestehen. Nach Abwägung der Belange des Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit seien selbständige vollzugsöffnende Maßnahmen oder eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht vertretbar.

Dem Antragsteller seien diese Gründe auch bekannt gewesen, weil ihm diese am 08.03.2017 in der Konferenz eröffnet worden seien und er überdies eine Ausfertigung des Vollzugsplans erhalten habe. Soweit diese Gründe im Rahmen der Stellungnahme in dem hiesigen Verfahren näher ausgeführt worden seien, sei dies geschehen, um den Gericht eine Überprüfung zu ermöglichen. Ein Nachschieben von Gründen liege darin aber nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schreiben und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung sind teilweise unzulässig; soweit sie zulässig sind, sind sie begründet.

1.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Ziff. 1) ist zulässig und begründet.

Die Entscheidung vom 25.10.2017, mit der der Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt wurde, hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW sollen Gefangene mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Bei Prüfung der Frage, ob der Betroffene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und ob nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird, handelt es sich um die Ausfüllung von Rechtsbegriffen, die eine persönliche Wertung enthalten bzw. die Beurteilung in der Zukunft liegender Vorgänge (Prognoseentscheidungen) darstellen; bei Entscheidungen dieser Art ist den Vollzugsbehörden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die gerichtliche Nachprüfung beschränkt sich also darauf, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie die Grenzen des ihr eingeräumten Spielraums eingehalten hat.

Eine gerichtliche Überprüfung in diesem Rahmen setzt eine nachvollziehbare und nachprüfbar Begründung der Entscheidung voraus. An einer solchen Begründung fehlt es der angefochtenen Entscheidung. Soweit der Antragsgegner vorträgt, dass der Antrag des Antragstellers vom 23.10.2017 in einer Frühbesprechung am 25.10.2017 mit den an der Betreuung und Behandlung des Antragstellers beteiligten Bediensteten thematisiert worden sei, der Vollzugsplan vom 08.03.2017 aber mangels neuer relevanter Erkenntnisse bestand gehabt habe und deshalb eine „neue Entscheidung [...] streng genommen“ nicht ergangen sei, drängt sich vielmehr auf, dass überhaupt keine Abwägung stattgefunden hat. Dementsprechend hat der Antragsgegner seine ablehnende Entscheidung ausweislich des schriftlichen Vermerks auf dem Antrag des Antragstellers auch nur mit der floskelhaften Formulierung begründet, dass „*keine Eignung f. den offenen Vollzug; auch unter ausländerrechtlichen Aspekten*“ bestehe. Damit hat er sich ersichtlich nur einer Leerformel bedient.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einer etwaigen - aus der dokumentierten Ablehnungsbegründung ohnehin nicht enthaltenen - Bezugnahme auf den Vollzugsplan vom 08.03.2017; zumal dieser insoweit ebenfalls nur eine floskelhafte Begründung enthält.

Auf die erst später erfolgte Begründung im Vollzugsplan vom 21.03.2018 konnte sich der Antragsgegner im Zeitpunkt seiner bereits am 25.10.2017 erfolgten Entscheidung nicht berufen.

Schließlich gibt der Vortrag des Antragsgegners in dem vorliegenden Verfahren die Ermessensentscheidung zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Vollzugsplans vom 21.03.2018 und nicht zum Zeitpunkt des Erlasses der beanstandeten Maßnahme wieder. Diese nunmehr angeführten (bekannten) Tatsachen wurden bei der Entscheidung vom 25.10.2017 ersichtlich außer Betracht gelassen, weshalb sie vorliegend nicht zur Begründung nachgeschoben werden können.

2.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Ziff. 2), mit welchem der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt, ist unzulässig.

Dem Antrag fehlt das erforderliche Feststellungsinteresse. Der Feststellungsantrag ist gegenüber dem auf Aufhebung der belastenden Maßnahme (oder auf Neubescheidung) gerichteten Antrag subsidiär, weil der Antragsteller hiermit dasselbe Ziel erreichen und das Verfahren endgültig und umfassend erledigen kann. Ein darüber hinausgehendes Feststellungsinteresse ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

4.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Oesker

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bielefeld



Anmerkung des Bevollmächtigten:

Nach der einschlägigen Rechtsprechung hätte auch die Rechtswidrigkeit festgestellt werden müssen, denn aufgrund weiterer Vollzugspläne besteht unbestreitbar Wiederholungsgefahr, ganz abgesehen von der Schwere der Eingriffe aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, d.h. Rechtsbeschwerde.

Im Ergebnis ist die Entscheidung zutreffend, wünschenswert wäre jedoch eine detailliertere Darlegung der rechtlichen Fakten gewesen, gerade in Bezug auf die in Seite 4-5 genannten Aspekte.

Der chronische Personalmangel in den Vollzugsbehörden und den JVAen des Landes NRW führt zu derartigen vollzuglichen Entscheidungen. Letztendlich wird dadurch die Allgemeinheit gefährdet, denn das Justizministerium NRW weigert sich noch immer, mehr Personal zur Verfügung zu stellen, aus Kostengründen! Ohne grundsätzliche Entscheidung durch das BVerfG wird sich das auch nicht ändern.


Rafflenbeul